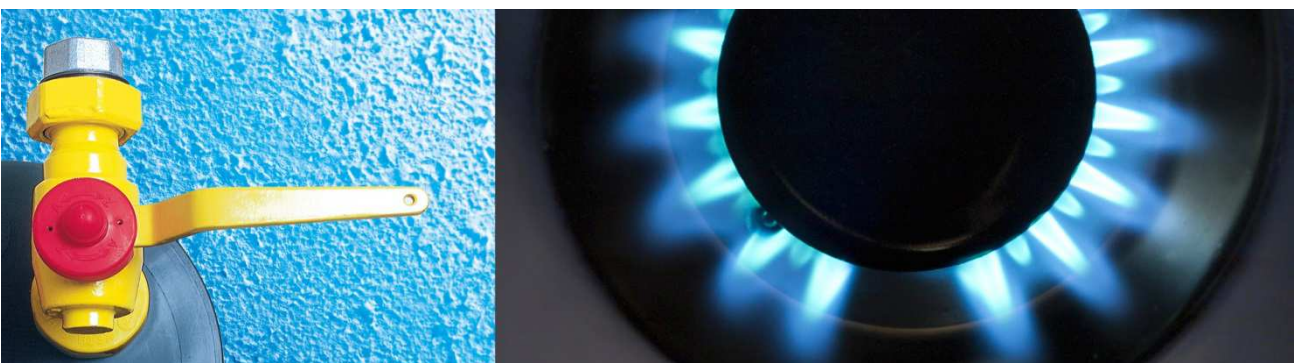


Preisblatt Netzanschlüsse

der SWM Infrastruktur Region GmbH

gültig ab 1. Juni 2018



SWM Infrastruktur Region GmbH

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Internet: www.swm-infrastruktur-region.de

Stand: 01.01.2018

Inhalt

1	Wesentliche Berechnungsbestandteile	4
1.1	Baukostenzuschüsse.....	4
1.2	Netzanschlusspauschale (im öffentlichen Grund)	5
1.3	Mehrlängenbetrag (in privatem Grund).....	5
1.4	Inbetriebnahmekosten.....	5
2	Baukostenzuschüsse	5
3	Herstellung von Netzanschlüssen	5
3.1	Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung.....	6
3.2	Preise für die Errichtung von Netzanschlüssen	6
3.2.1	Netzanschlusspauschale und Mehrlängenbeträge	6
3.2.2	Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten	6
3.2.3	Grabungszuschläge bei Bodenfrost.....	6
4	Stilllegen von Netzanschlüssen	7
4.1	Endgültige Stilllegung.....	7
4.2	Grabungszuschläge für Stilllegungen bei Bodenfrost	7
5	Änderungen an Netzanschlüssen.....	7
6	Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen	7
6.1	Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen	8
6.2	Inbetriebnahme nach Anlagenumbau bzw. Umsetzung der Messeinrichtung	8
7	Außerbetriebnahme	8
8	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen.....	8
8.1	Zusätzliche Aufwendungen.....	8
8.1.1	Fehlfahrten bei Inbetriebnahme	8
8.1.2	Sonstige Aufwendungen	9

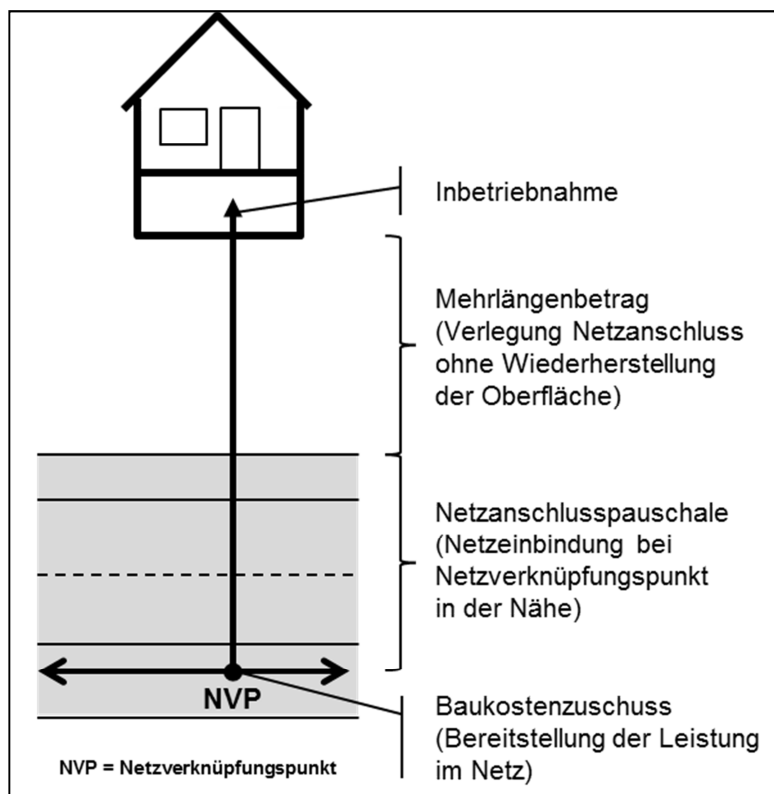
Das Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Infrastruktur Region GmbH benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen in der Sparte Erdgas.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur Region GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Wesentliche Berechnungsbestandteile

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum bzw. -säule. Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.



1.1 Baukostenzuschüsse

Siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse.

1.2 Netzanschlusspauschale (im öffentlichen Grund)

Die Netzanschlusspauschale enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand im öffentlichen Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche, sofern der Netzverknüpfungspunkt in der Nähe liegt. Ist der Teil der Netzanschlussleitung auf öffentlichem Grund länger als 10 Meter, wird gesondert kalkuliert.

1.3 Mehrlängenbetrag (im privaten Grund)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohranteil, der außerhalb des öffentlichen Grundes tatsächlich verlegt wird. Dabei gilt die Strecke von Grundstücksgrenze bis Gebäude-Außenwand je angefangenem Meter. Eine Oberflächenwiederherstellung im privaten Grund ist nicht enthalten und ist bei Bedarf vom Kunden direkt mit der ausführenden Firma zu vereinbaren oder hat in anderer eigenverantwortlicher Weise zu erfolgen.

1.4 Inbetriebnahmekosten

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind der Aufwand für das Prüfen und in Betrieb nehmen der Kundenanlage nach dem Netzanschluss.

2 Baukostenzuschüsse

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50 % der nach § 11 NDAV zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach zu vereinbarenden Leistung am Netzanschluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann.

Bei der Position „Baukostenzuschuss“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

Der BKZ fällt nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung je kW zusätzlicher Leistung. Bei höheren Anschlusswerten über 500 kW wird der BKZ-Betrag gesondert berechnet.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird grundsätzlich als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	brutto in EUR
bis 30 kW	0,00	0,00
31 kW – 500 kW je kW	5,00	5,95

3 Herstellung von Netzanschlüssen

Die Herstellkosten gelten für Netzanschlüsse in Standardausführungen (Standard-Netzanschlüsse) mit folgenden Querschnitten bzw. Anschlusswerten der Sparte Gas. Sie beginnen an der Abzweigstelle von der Verteilung und enden mit der Hauptabsperreinrichtung.

Netzanschlüsse, die nicht nach Standard-Konditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Netzanschlüsse

mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.

Die Kosten der jeweiligen Sparte sind auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

3.1 Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung

Ein Standard-Netzanschluss Erdgas ist ein Anschluss (Niederdruck) mit einer Anschlussleitung der Dimension d_a 32 bzw. d_a 63.

3.2 Preise für die Errichtung von Netzanschlüssen

Die jeweiligen Erstattungsbeträge werden für die Sparte Erdgas pauschaliert berechnet.

3.2.1 Netzanschlusspauschale und Mehrlängenbeträge

Dimension	Netzanschlusspauschale		Mehrlängenbetrag je Meter	
	netto in EUR	brutto in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
d_a 32 bzw. d_a 63	1.480,00	1.761,20	28,00	33,32
ab d_a 90	nach Angebot			

3.2.2 Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten

Selbstdurchgeführte Erdarbeiten im privaten Grund bei Erdgasanschlüssen werden pauschal als Gutschrift je Meter berücksichtigt:

Gutschriftbetrag je Meter	netto in EUR	brutto in EUR
bis d_a 63	12,00	14,28

3.2.3 Grabungszuschläge bei Bodenfrost

Die Herstellung von Anschlussleitungen bei Bodenfrost ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine Verteilung vorhanden ist und die Gefahr ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Kabel, Leitungen oder Ähnliches beim Lösen des gefrorenen Bodens beschädigt werden.

Wenn der Anschlussnehmer die Herstellung bei Bodenfrost beantragt und das nach vorheriger Einschätzung durch die SWM möglich ist, wird ein Zuschlag je cm Frosttiefe und je angefangenem Meter Anschlussleitung ab der Verteilnetzeinbindung in Rechnung gestellt.

Frosttiefe bis 40 cm	netto in EUR je Meter Grabenlänge	brutto in EUR je Meter Grabenlänge
je cm Frosttiefe	1,50	1,79

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

4 Stilllegen von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses, wenn dies vom Anschlussnehmer veranlasst wird.

4.1 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Bei größeren Dimensionen, als in der Tabelle angegeben, erfolgt die Verrechnung nach Angebot.

Dimension	netto in EUR	brutto in EUR
bis d _a 63	1.302,00	1.549,38

4.2 Grabungszuschläge für Stilllegungen bei Bodenfrost

Die endgültige Stilllegung von Netzanschlussleitungen bei Bodenfrost ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. Soll in diesem Fall auf Wunsch des Anschlussnehmers die endgültige Stilllegung ausgeführt werden, so wird ein Zuschlag für den Tiefbau pauschal in Rechnung gestellt:

Frosttiefe von	netto in EUR	brutto in EUR
10 cm bis 20 cm	215,00	255,85
21 cm bis 40 cm	308,00	366,52

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

5 Änderungen an Netzanschlüssen

Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach Angebot verrechnet.

Bei der Erhöhung der aus dem Netz bereit gestellten Leistung ist ein Baukostenzuschuss für die zusätzliche Leistungsbereitstellung zu zahlen (siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse). Bei einer Reduzierung erfolgt keine Rückerstattung von bereits gezahlten Baukostenzuschüssen.

6 Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebnahmekosten. Die Inbetriebnahmekosten werden pauschal berechnet. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise für die Inbetriebnahme werden bei Netzanschlüssen größer d_a 63 im Netzanschlussvertrag gesondert ausgewiesen.

6.1 Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen

Die Preise für Inbetriebnahme gelten für Standard-Netzanschlüsse mit folgenden Dimensionen.

Anschlussdimension	netto in EUR	brutto in EUR
bis d _a 63	51,00	60,69

6.2 Inbetriebnahme nach Anlagenumbau bzw. Umsetzung der Messeinrichtung

Der entstehende Aufwand für die Inbetriebnahme von geänderten Erdgas-Anlagen wird pauschal nach Anzahl der Zählerplätze berechnet. Die Leistung schließt die Plombierung von Anlagenteilen ein.

Diese Leistung erstreckt sich lediglich über den Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung. Anderenfalls ist ein Antrag auf Anschluss an das jeweilige Versorgungsnetz zu stellen, der mit einer BKZ-Berechnung verbunden ist.

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	netto in EUR	brutto in EUR
ein Zählerplatz	75,00	89,25
jeder weitere Zählerplatz	30,00	35,70

7 Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die befristete Unterbrechung (max. 1 Jahr) des Netzanschlusses für das Gebäude durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung einschließlich Ausbau der Messeinrichtungen. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z. B. bei Modernisierung oder Innenausbau von Gebäuden).

Hinweis: Nach einer Außerbetriebnahme steht Erdgas weiterhin bis ins Gebäude an!

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
Außerbetriebnahme	89,00	105,91

Der Preis für die Außerbetriebnahme gilt nur für einen Standard-Netzanschluss wie unter 3.1 beschrieben.

8 Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

8.1 Zusätzliche Aufwendungen

8.1.1 Fehlfahrten bei Inbetriebnahme

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht

möglich und eine erneute Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung.

Bei Anschlüssen mit Dimensionen, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, wird der Mehraufwand für die Inbetriebnahme von Großanlagen gemäß 8.1.2 Sonstige Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Dimension	netto in EUR	brutto in EUR
bis d _a 63	117,00	139,23

8.1.2 Sonstige Aufwendungen

Für zusätzliche Aufwendungen, die nicht in den im Preisblatt genannten Leistungen enthalten sind, rechnet der Netzbetreiber nach Aufwand ab.

Fehlfahrten bei Bauleistungen, sowie Inbetriebnahme von Großanlagen

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Baufirmen, Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung, Inbetriebnahme oder Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung.

Beratungsleistungen für Installationsunternehmen und Bestandsaufnahme von Kundenanlagen

Für Beratungsleistungen bzw. die Bestandsaufnahme von Kundenanlagen gelten folgende Pauschalen.

Leistung	netto in EUR	brutto in EUR
je Mitarbeiter der SWM bzw. beauftragte Dritte		
Grundpauschale inkl. Anfahrt und 2 Stunden *)	140,00	166,60
jede weitere Stunde	70,00	83,30

*) Die Grundpauschale umfasst einen Vor-Ort-Termin von bis zu zwei Stunden einschließlich An- und Abfahrt.